



# **Satzung**

## **des**

**Verbandes Wohneigentum**

**Kreisverband Amberg**

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Verbandes (KV)

Der Verband führt den Namen:

Verband Wohneigentum, Kreisverband Amberg (KV).

Der Verband Wohneigentum, Kreisverband Amberg hat seinen Sitz beim jeweils gewählten Kreisvorsitzenden.

Der Kreisverband Amberg ist eine Untergliederung des Verbandes Wohneigentum - Bezirksverband Oberpfalz e.V. sowie des Verbandes Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. .

## § 2 Zweck des Verbandes (KV)

ist die:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens
- b) Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes
- c) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften auf Kreisebene
- d) Förderung der Altenbetreuung und Seniorenarbeit
- e) Förderung der Verbraucherberatung

Dies wird u. a. verwirklicht durch:

- Unterstützung bei Anlage von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen
- durch Bereitstellen von Referenten für Sicherheitsfragen zu den Themen Spielgeräte, Anlage, Verwendung ungiftiger Bepflanzung, Abhaltung von Zeltlagern, etc.
- Fachberatung durch Bereitstellung von Bezirks- und Kreisreferenten zu den Themenbereichen:  
Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden, Wohnbiologie und -klima
- Aufklärung und Beratung zu allen natur- und umweltschutzbezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuen Medien und Zusammenarbeit mit Ämtern (Fachleute)

- Unterstützung bei Aufbau und Erhalt verbandseigener Jugendorganisationen sowie Schulung der ehrenamtlichen Betreuer
- Seniorenarbeit durch Bereitstellung von Referenten zum Beispiel zum Thema „Alt werden zu Hause“,  
„Das Haus als Alterssicherheit“, „Barrierefreies Wohnen“
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Bezirksreferenten sowie Fachkräften der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach (Fachberater)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes (KV)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Den Kreisverband Amberg bilden die Siedler- und Verbandsgemeinschaften im Stadtgebiet Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach, sowie beigeordnete Ortsgemeinschaften. Im Weiteren als Ortsgemeinschaften benannt.

### **§ 6 Beiträge**

Der Kreisverband erhebt von seinen Ortsgemeinschaften keine Beiträge.

Bei Bedarf kann auf Beschluss der Kreisverbandsversammlung eine Abgabe erhoben werden.

Er erhält seinerseits vom Bezirksverband Oberpfalz e.V. turnusmäßige Zuwendung zur Bestreitung seiner Verwaltungstätigkeiten und Aktivitäten.

## § 7 Organe des Verbandes (KV)

Organe des Verbandes sind:

- Kreisverbandsversammlung
- Kreisvorstandschaft
- geschäftsführende Kreisvorstandschaft

## § 8 Kreisverbandsversammlung

1. Kreisverbandsversammlung (KVV) setzt sich aus der Kreisvorstandschaft und den Delegierten der Ortsgemeinschaften zusammen. Jede Ortsgemeinschaft stellt 1 Delegierten pro angefangene 150 Mitglieder.  
Die Delegierten werden durch die dem Kreisverband angehörenden Ortsgemeinschaften, dem Kreisverband spätestens vor Versammlungsbeginn durch einen Vertreter benannt. Als Stichtag für die Anzahl der Delegierten gilt die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres.
2. Die Kreisverbandsversammlung ist durch die geschäftsführende Kreisvorstandschaft mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zeitpunkt und Ort der Kreisverbandsversammlung sind den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Abhaltung der Versammlung schriftlich über die jeweilige Ortsgemeinschaft bekannt zu geben.
3. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn sie von mehr als einem Drittel der Ortsgemeinschaften schriftlich verlangt wird.
4. Der Beschlussfassung durch die Kreisverbandsversammlung unterliegen:
  - a) Satzungsangelegenheiten und Änderungen des Vereinszweckes
  - b) Wahl und Abberufung der Kreisvorstandschaft
  - c) Wahl der zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer
  - d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, sowie die Entlastung der Kreisvorstandschaft
  - e) Entscheidung über eingebrachte Anträge
  - f) Auflösung des Verbandes

## § 9 Die Kreisvorstandschaft

Die Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie mindestens zwei von der Kreisverbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, dem/der 2. Schriftführer/in und dem/der 2. Kassier/in.

Je nach Bedarf einem Jugend-, Senioren- sowie einer Frauenbeauftragten.

Die Kreisvorstandschaft ist für die Dauer einer Wahlperiode installiert.

Sie tritt mit einer konstituierenden Sitzung, die innerhalb von zwei Monaten nach der Kreisverbandsversammlung stattfinden muss, in Kraft.

Kommunalpolitische Kräfte und Fachberater können der Kreisvorstandschaft beratend beigeordnet werden.

Der Kreisvorstandschaft obliegen:

- die Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes
- die Beratung in allen grundsätzlichen Fragen von siedlungspolitischen Angelegenheiten
- die Berufung von Beauftragten für die einzelnen Wirkungsfelder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes
- die Benennung einer Ersatzperson bis zur nächsten KVV, wenn während der Amtszeit der Kreisvorsitzende oder einer seiner Vertreter aus irgendeinem Grund ausscheiden.
- Benennung der Vertreter zum Bezirksverbandsausschuss gemäß aktuellem Verteilerschlüssel

Sitzungen des Kreisvorstandes finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt oder wenn ein Drittel des Kreisvorstandes es verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen durch den Kreisvorsitzenden zu erfolgen.

## **§ 10 Die geschäftsführende Kreisvorstandschaft**

1. Die geschäftsführende Kreisvorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Kreisvorsitzender), dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer.
2. Die geschäftsführende Kreisvorstandschaft wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegen:

- a) die Wahrnehmung der Vertretung bei allen Organen, welche in Hinsicht für die Förderung von Wohneigentum im Interesse des Kreisverbandes nützlich erscheinen
- b) die Durchführung aller im Verband nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe obliegenden Aufgaben
- c) die Leitung der Versammlungen der einzelnen Organe
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung und des Kreisvorstandes
- e) die Benennung der Delegierten zum Bezirksverbandstag unter Berücksichtigung des vorgegebenen Delegiertenschlüssels des Bezirksverbandes
- f) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit der Maßgabe, dass jeweils das Zusammenwirken zweier dieser Mitglieder für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erforderlich und ausreichend ist.

## **§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

4. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Von der Kreisvorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse der Kreisvorstandschaft und der Kreisverbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet.

2. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbandsversammlung erforderlich.
3. Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Delegierten geladen sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Versammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

## **§13 Dokumentation**

Über die Sitzungen der Kreisverbandsversammlung, des Kreisvorstandes, sowie der geschäftsführenden Kreisvorstandschaft sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

Sie sind dem Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer zu überlassen.

Protokolle von der Kreisverbandsversammlung erhalten die einzelnen Siedlergemeinschaften auf Anforderung.

Protokolle der Kreisvorstandschaft erhalten deren Mitglieder.

Protokolle der geschäftsführenden Kreisvorstandschaft erhalten dessen Mitglieder.

## **§ 14 Prüfung**

Die Kassen- und Buchführung des Kreisverbandes ist einmal im Jahr angemeldet gemeinschaftlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 15 Auflösung des Kreisverbandes (KV)**

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine, zu diesem Zweck durch den Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufene Kreisverbandsversammlung, mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverband Amberg fällt das Vermögen an den Verband Wohneigentum - Bezirksverband Oberpfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und den Erhalt des familiengerechten Wohnens.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Die Satzung des Landesverbandes mit Landesschiedsgerichtsordnung und das Finanzstatut des Verband Wohneigentum - Landesverband Bayern e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.

Teil I dieser Satzung ist verbindlich für die örtlichen Siedler- und Verbandsgemeinschaften, Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände.



## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 06.04.2014 und tritt in Kraft am 06.04.2014.

gez. Rudolf Sitter

Kreisvorsitzender:

\_\_\_\_\_

gez. Heinz Meisl

2. Vorsitzender:

\_\_\_\_\_

gez. Reinhard Ott

3. Vorsitzender:

\_\_\_\_\_

gez. Karl Ringer

1. Schriftführer:

\_\_\_\_\_

gez. Bernhard Exner

1. Kassier:

\_\_\_\_\_

# Wahlordnung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Kreisverbandes Amberg.

## **§ 2 Wahlkommission**

Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zuständig. Sie ist zu Beginn der Wahl zu bestimmen und besteht aus maximal 5 Personen.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen Protokollführer.

Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der Kreisverbandsversammlung während des Wahlaktes. Er führt die Abstimmung über die Entlastung der Kreisvorstandschaft durch und gibt nach der Wahl das Wahlergebnis bekannt.

## **§ 3 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt zur Kreisverbandsversammlung sind:

- die Delegierten der Siedler- und Verbandsgemeinschaften. ( 1 Delegierter pro angefangener 150 Mitglieder )
- die Kreisvorstandschaft

Die Übertragung der Rechte eines Delegierten kann innerhalb der Siedler- und Verbandsgemeinschaft erfolgen.

## **§ 4 Wahlvorschläge**

Die Siedler- und Verbandsgemeinschaften leiten dem Kreisvorsitzenden nach Aufforderung ihre Wahlvorschläge vor der Versammlung zu. Die Wahlkommission gibt die Wahlvorschläge bekannt. Weitere Vorschläge sind in der Kreisverbandsversammlung anzubringen.

## § 5 Zu wählen sind

### 1. der geschäftsführende Vorstand

- a) Kreisvorsitzender/e
- b) 2. und 3. Stellvertreter/innen
- c) 1. Kassierer/in
- d) 1. Schriftführer/in

### 2. die Kreisvorstandschaft

- a) 2. Kassierer/in
- b) 2. Schriftführer/in
- c) Frauenbeauftragte ( bei Bedarf )
- d) Stellvertreterin ( bei Bedarf )
- e) Jugendbeauftragter/e (bei Bedarf)
- f) Seniorenbeauftragter/e
- g) Beisitzer/in - **mindestens 2** - ( Anzahl auf Vorschlag der Kreisvorstandschaft )

### 3. Revisoren

2 Revisoren/innen und ein Ersatzrevisor/in

## § 6 Wahlvorgang

Die Wahlen sind in einzelnen Wahlgängen durchzuführen:

- 1. die des Kreisvorsitzenden;
- 2. die der 2 Stellvertreter des Kreisvorsitzenden

**Diese beiden Wahlvorgänge erfolgen grundsätzlich geheim.**

- 3. Die weiteren Wahlgänge erfolgen in geheimer Wahl, wenn auch nur ein wahlberechtigter Delegierter gegen eine Wahl per Akklamation stimmt.  
Durch Mehrheitsbeschluss kann auch durch Blockwahl abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer die meisten der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in einem Wahlvorgang erzielt und die Wahl annimmt.

Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen.

Stimmhaltungen werden als ungültig gewertet.

In diesem Wahlgang nehmen nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl im ersten Wahlgang teil, hier gilt einfache Mehrheit.

## **§ 7 Wahlprotokoll**

Über den Wahlakt ist ein Protokoll zu fertigen, das die Gewählten mit dem, auf sie entfallenden Stimmenanteil enthält und vom Vorsitzenden der Wahlkommission und deren Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Stimmschein sind bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

## **§ 8 Satzungsbestandteil**

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Amberg.

Diese Satzung für den Kreisverband Amberg e.V. wurde in der Kreisverbandsversammlung von den Delegierten am 06.04.2014 genehmigt und ist seit diesem Tag in Kraft.